



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

nachrichtlich
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt
Sternstraße 3
39108 Magdeburg

Landkreistag Sachsen-Anhalt
Albrechtstraße 7
39104 Magdeburg

**Anwendung und Auslegung des § 33 KVG LSA;
Mitwirkungsverbot bei Wahrnehmung eines sog. kommunalen Doppel-
mandats**

 11. April 2025

Zeichen:
31-10005-4/6/18316/2025

In der kommunalen Praxis haben sich Fragen zum Bestehen eines Mitwirkungsverbots ergeben, soweit Bürgermeister von (Einheits- oder Mitglieds-) Gemeinden und Verbandsgemeindebürgermeister zugleich Mitglied im Kreistag des Landkreises sind, dem die Gemeinden und Verbandsgemeinden angehören, oder soweit Bürgermeister verbandsgemeindeangehöriger Mitgliedsgemeinden Mitglied im Verbandsgemeinderat dieser Verbandsgemeinde sind (sog. Doppelmandat). Zur Anwendung und Auslegung der in § 33 KVG LSA geregelten Mitwirkungsverbote in Fällen eines Doppelmandats werden folgende Hinweise gegeben:

Bearbeitet von:
Sirid Hahn

Durchwahl:
(0391) 567- 5328

E-Mail:
Sirid.Hahn@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

I. Mitwirkungsverbot nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KVG LSA

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KVG LSA darf der in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

1. Kommunales Mandat im Kreistag als Bürgermeister oder Verbandsgemeindebürgermeister kreisangehöriger Kommunen

1.1 Gesetzlicher Vertreter der (Einheits- oder Mitglieds-) Gemeinde ist nach § 60 Abs. 2 KVG LSA bzw. § 96 Abs. 4 Satz 3 KVG LSA der Bürgermeister, der deshalb im Kreistag des Landkreises, dem die Gemeinde angehört, dem

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 567-0
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

personalen Anwendungsbereich des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KVG LSA unterfällt. Dasselbe gilt für den Verbandsgemeindebürgermeister, der nach § 60 Abs. 2 KVG LSA gesetzlicher Vertreter der Verbandsgemeinde ist.

1.2 Voraussetzung für ein Mitwirkungsverbot des unter Nummer 1.1 genannten Personenkreises nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KVG LSA ist, dass die Entscheidung einer Angelegenheit im Kreistag im konkreten Einzelfall der vom Bürgermeister vertretenen Gemeinde bzw. der vom Verbandsgemeindebürgermeister vertretenen Verbandsgemeinde einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Unmittelbar ist nach § 33 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA der Vorteil oder Nachteil, der sich aus der Entscheidung selbst ergeben würde, ohne dass, abgesehen von der Ausführung von Beschlüssen, weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen. Angesichts von Sinn und Zweck des Mitwirkungsverbots ist Voraussetzung der Unmittelbarkeit des Vor- oder Nachteils als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal eine Individualisierung des Interesses am Beratungs- und Entscheidungsgegenstand.

Mit Blick auf das Erfordernis eines Sonderinteresses wird ein im Kreistag ehrenamtlich tätiger Mandatsträger, der Bürgermeister einer kreisangehörigen (Einheits- oder Mitglieds-) Gemeinde bzw. Verbandsgemeindebürgermeister einer kreisangehörigen Verbandsgemeinde ist, grundsätzlich als befangen anzusehen sein, wenn die Folgen der Entscheidung individualisierbar sind, mithin spezielle Interessen gerade dieser einzelnen Gemeinde bzw. Verbandsgemeinde zur Diskussion stehen. Ein individualisiertes Sonderinteresse lässt sich hingegen nicht zwangsläufig hinsichtlich solcher Angelegenheiten bejahen, die Auswirkungen auf sämtliche kreisangehörige Gemeinden bzw. Verbandsgemeinden entfalten. Dies ist beispielsweise bei der Beratung und Entscheidung über die Kreisumlage der Fall, die der Landkreis von den kreisangehörigen Gemeinden erhebt.

1.3 Die Voraussetzungen des Mitwirkungsverbots nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KVG LSA sind bei einem Kreistagsmitglied, welches zugleich ein Amt als Bürgermeister einer kreisangehörigen (Einheits- oder Mitglieds-) Gemeinde innehat, erfüllt, wenn im Kreistag über die Einlegung von Rechtsmitteln gegen eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung über die Klage gegen den Kreisumlagebescheid der vom Bürgermeister vertretenen (Einheits- oder Mitglieds-) Gemeinde beraten und entschieden wird. So hat die Entscheidung des Kreistages, ob ein Rechtsmittel gegen eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung über die Klage einer kreisangehörigen Gemeinde gegen den Kreisumlagebescheid eingelegt werden soll, für die betreffende Gemeinde einen Vor- oder Nachteil zur Folge. Eine bejahende Entscheidung bewirkt einen Nachteil für die betreffende Gemeinde, der darin besteht, dass die erstinstanzliche Entscheidung noch keine Rechtskraft erlangen und unter Umständen vom Berufungsgericht gegenteilig entschieden wer-

den kann. Wird die Einlegung von Rechtsmitteln gegen die zugunsten der betreffenden Gemeinde ergangene verwaltungsgerichtliche Entscheidung vom Kreistag abgelehnt und diese Entscheidung nach Ablauf der Rechtsmittelfrist rechtskräftig, bewirkt die Nichterhebung des Rechtsmittels aufgrund des Eintritts der Rechtskraft der erstinstanzlichen Entscheidung einen Vorteil für die betreffende Gemeinde. In beiden Fallkonstellationen ist, anders als bei der Entscheidung über die Festsetzung der Umlage, bei der das erforderliche individuelle Sonderinteresse wegen der Auswirkungen auf sämtliche Gemeinden nicht gegeben ist, ein individuelles Sonderinteresse der betreffenden Gemeinde zu bejahen.

Der Nachteil bzw. Vorteil der betreffenden Gemeinde tritt in beiden Fallkonstellationen unmittelbar ein. Die Entscheidung des Kreistages zur (bejahenden) Einlegung eines Rechtsmittels hat unmittelbar zur Folge, dass die erstinstanzliche Entscheidung des Verwaltungsgerichts nicht rechtskräftig wird; der sich für die betreffende Gemeinde ergebende Nachteil tritt ohne jedwede weitere inhaltliche Entscheidung bzw. Maßnahme ein. Die Umsetzung des Beschlusses ist insoweit ohne rechtliche Relevanz. Die Entscheidung gegen die Einlegung eines Rechtsmittels führt nach Ablauf der Rechtsmittelfrist zur Rechtskraft der zugunsten der betreffenden Gemeinde ergangenen verwaltungsgerichtlichen Entscheidung; der Vorteil tritt ohne weiteres Zutun durch Zeitablauf zwangsläufig ein.

2. Kommunales Mandat im Verbandsgemeinderat als ehrenamtlicher Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde

Ehrenamtliche Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde, die zugleich Mitglied im Verbandsgemeinderat sind, unterfallen als gesetzliche Vertreter ihrer Gemeinde nach § 96 Abs. 4 Satz 3 KVG LSA ebenfalls dem Anwendungsbereich des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KVG LSA. Auch bei einem solchen Doppelmandat erfordert der Ausschluss des ehrenamtlichen Mandatsträgers im Verbandsgemeinderat von der Beratung und Beschlussfassung eine Individualisierung des Interesses am Beratungs- und Entscheidungsgegenstand. Insoweit gelten die Ausführungen unter Nummer 1 entsprechend. So ist z.B. bei der Entscheidung über die Verbandsgemeindeumlage, die alle Mitgliedsgemeinden betreffen, ein Mitwirkungsverbot nicht zu bejahen. Hingegen besteht ein Mitwirkungsverbot nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KVG LSA aufgrund eines individuellen Interesses bei der Entscheidung im Verbandsgemeinderat über die Einlegung von Rechtsmitteln gegen eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung über die Klage einer Mitgliedsgemeinde gegen den Verbandsgemeindeumlagebescheid.

II. Mitwirkungsverbot nach § 33 Abs. 2 Nr. 3 KVG LSA

Mit der Befangenheitsregelung des § 33 Abs. 2 Nr. 3 KVG LSA soll die Möglichkeit eines

Interessenwiderstreits bei kommunalen Mandatsträgern abgewehrt werden, die zu einer juristischen Person oder einer Vereinigung als Mitglied im Vorstand, Aufsichtsrat oder vergleichbaren Organ in einer besonderen Beziehung stehen. Das Mitwirkungsverbot nach dieser Vorschrift gilt, falls die Entscheidung der juristischen Person oder der Vereinigung, in deren Vorstand, Aufsichtsrat oder gleichartigem Organ der kommunale Mandatsträger Mitglied ist, einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann.

Kommunale Mandatsträger, die sowohl im Kreistag des Landkreises als auch im Gemeinde- oder Verbandsgemeinderat einer dem Landkreis angehörigen Gemeinde oder Verbandsgemeinde ein kommunales Wahlmandat wahrnehmen, sind vom Anwendungsbereich des § 33 Abs. 2 Nr. 3 KVG LSA nicht umfasst. Die Vertretungen der kommunalen Gebietskörperschaften sind keine Organe im Sinne von § 33 Abs. 2 Nr. 3 KVG LSA. Die Vorschrift bezieht sich auf Mitglieder des Vorstandes des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs von wirtschaftlichen Unternehmen, wie z. B. einer Aktiengesellschaft, einer GmbH oder anderer privatrechtlicher Unternehmen, sowie auf Mitglieder des Vorstands oder gleichartiger Organe von Vereinigungen, wie z. B. von Vereinen. Die Vorschrift soll vermeiden, dass wirtschaftliche Interessen und Sonderinteressen von Wirtschaftsunternehmen oder Vereinigungen bei Entscheidungen in der kommunalen Vertretung den Gemeinwohlinteressen vorgehen und dass das Mitglied der kommunalen Vertretung, welches gleichzeitig als Organmitglied in dem Wirtschaftsunternehmen oder in der Vereinigung tätig ist, einem Interessenkonflikt unterliegt. Dieser Sinn und Zweck des Mitwirkungsverbots nach § 33 Abs. 2 Nr. 3 KVG LSA ergibt sich auch daraus, dass vom Anwendungsbereich dieser Vorschrift Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder von juristischen Personen und Vereinigungen ausdrücklich ausgenommen sind, wenn sie die Kommune in diesen Gremien vertreten oder von der Kommune dorthin entsandt sind. In Fällen, in denen die Tätigkeit des Vertretungsmitgliedes in einem Organ der Gesellschaft auf dem Vorschlag der Kommune beruht, liegt zwischen den Interessen der Kommune einerseits und den der Gesellschaft andererseits ein Interessensgleichlauf und kein Interessensgegensatz vor, so dass das Vertretungsmitglied nicht wegen Befangenheit von der Mitwirkung ausgeschlossen ist.

Ich bitte die Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise in geeigneter Weise entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrag



Dr. Seidel